

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

19.09.2022

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	06.07.2022
<b>Aktenzeichen:</b>	1/55500-021-22	<b>Vorlage Nr.:</b>	1-4271/22/22-268

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	18.07.2022	öffentlich	Entscheidung

### Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023

#### Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Seitens des Forstamtes und der KHVO wurde am 7. Juli 2022 zur aktuellen Marktlage folgendes mitgeteilt:  
„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten.

Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie.

Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich.

Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt.

Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontigentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.

Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurde der Brennholzpreis auf 55,00 € brutto / fm Langholz festgelegt.

#### Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Je fm Langholz zum Preis von brutto: \_\_\_\_\_ €.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	22.08.2022
<b>Aktenzeichen:</b>	FB 2-610-22	<b>Vorlage Nr.</b>	2-3549/22/22-273

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	19.09.2022	öffentlich	Entscheidung

### Bauantrag für Umbau und Nutzungsänderung eines ehemaligen Möbelhauses in ein Mehrfamilienwohnhaus mit 14 Wohnungen

#### Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zur Nutzungsänderung eines ehemaligen Möbelhauses zu einem Wohngebäude mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück, Flur 5, Flurstück 63/2, Burgstraße 20 – 22, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans / Mischgebiet. Es handelt sich den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Grundstück ist verkehrsmäßig erschlossen. Die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Baugenehmigung.



Erdgeschoss:



**Obergeschoss:**



